



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

2483/AB

vom 24.11.2014 zu 2459/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0187-Pr 1/2014

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 2459/J-NR/2014

Der Abgeordnete zum Nationalrat Rupert Doppler und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Opfer muss Verfahrenskosten tragen“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 7:

Da die Fragen auf Inhalte aus Gerichtsakten Bezug nehmen, würde eine diesbezügliche Auskunftserteilung jene (Verfahrens-)Bestimmungen umgehen, die eine ausschließliche gerichtliche Zuständigkeit für die Entscheidung über die Gewährung von Akteneinsicht vorsehen.

Die Ausübung der unabhängigen Rechtsprechung unterliegt nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht, sodass über gerichtliche Entscheidungen und Erwägungen, zu denen sowohl Urteilsbegründungen als auch die Bewilligung oder Abweisung von Anträgen auf Verfahrenshilfe zählen, keine Auskünfte erteilt werden können.

Wien, 24. November 2014

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit-UTC	2014-11-24T17:22:48+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur